

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 137.

Mittwoch den 17. Mai.

1865.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Wollmarkt in Leipzig** wird am **15. und 16. Juni** gehalten.
Die Wollen können schon am **14. Juni** ausgelegt werden.
Leipzig am 15. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Da sofort nach der jetzigen Messe am Markte und in einigen nach demselben fahrenden Straßen die Wasserleitungsrohren gelegt werden sollen, so haben wir beschlossen, daß der Wochenmarkt bis auf Weiteres auf dem Fleischerplaz verbleibe und die Marktbuden auf dem während der Messe für die Topfwaaren bestimmten Plaz ihre Aufstellung finden.
Leipzig, den 11. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Wegen einer dringenden Brückenreparatur muß die Connewitzer Linie von der Rödelbrücke bis an die Zwenkauer Chaussee bis auf Weiteres für Fuhrwerk geschlossen werden.
Leipzig, den 16. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

In der städtischen Siegelei an der Lindenauer Chaussee sollen

75,000 Stück Mauersteine,
50,000 = Dachsteine,
6,000 = Wölbsteine,
4,000 = Keilsteine,
1,000 = Forststeine,
20,000 = Dachsteinbreiter,
12 = Streichtische,

Donnerstag den 18. d. M. von Vormittags 9 Uhr an

2 Stück Streichtische mit Steintrog,
6 = Doppelregale,
4 = complete Plumpen mit allem Zubehör, jedoch ohne Gevierte und Beleg,
10 = eiserne Fenstergitter,
1 großer gußeiserner Ofenkasten

beg. in einzelnen Posten gegen baare Zahlung, bei Beträgen über 50 Thlr. $\frac{1}{4}$ Anzahlung, an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Das specielle, die einzelnen Posten angehende Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände und die Bedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus.
Leipzig den 12. Mai 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Die geistliche Amtswohnung.

Noch einmal wird wohl in diesen Tagen über Fortbestand oder Aufhebung einer der hiesigen geistlichen Amtswohnungen Beschluß gefaßt werden, und welcher Beschluß endlich zur Geltung kommen wird, derselbe wird unzweifelhaft maßgebend für die künftige Behandlung dieser Wohnungsangelegenheit in unserer Stadt sein; darum sei eine öffentliche Besprechung derselben gestattet.

Für die geistliche Wirksamkeit und deren Entfaltung scheint allerdings auf den ersten Anblick der Umstand ganz unerheblich und gleichgültig, ob der Geistliche eine feste bestimmte Amtswohnung hat, oder ob er sich eine seinen Bedürfnissen und Mitteln entsprechende Wohnung suchen und ermiethen muß. Doch nur auf den ersten Anblick kann es so scheinen; vielmehr müßte der Vortheil, den eine Stadt wie Leipzig durch die Einziehung einer geistlichen Amtswohnung erlangt, sehr bedeutend sein, um die Nachteile aufzuwiegen, die eine solche Einziehung nach sich zieht. Denn daß man den Geistlichen von jeher feste Amtswohnungen nur um deswillen eingeräumt habe, um ihnen die Bequemlichkeit der Nähe ihres Gotteshauses zu sichern, oder all die Annehmlichkeiten zu gewähren, die mit festen Wohnungen verbunden sind, das ist doch gewiß nicht anzunehmen. Wichtiger ist schon die Rücksicht, daß man die Geistlichen vor dem Zusammentreffen mit geräuschvollen lärmenden Geschäften in Einem Hause hat bewahren wollen, um ihnen die zur Sammlung und Hartesung und zur Ausarbeitung ihrer Neben erforderliche Stille zu sichern. — Die Hauptsache jedoch ist die — welche eben bei der beabsichtigten Einziehung dieser Wohnungen am meisten übersehen wird —, daß die geistliche Wohnung eine Amtsstätte ist, eine öffentliche Amtsstelle, welche den Gemeindegliedern eben so bekannt, gewohnt und sicher zu finden sein muß, wie nur eben das Gerichtsamt oder das Rathshaus! und dies um so mehr, weil die geistlichen Bedürfnisse zwar nicht weniger wichtig, aber doch weniger zwingend für die Menschen

zu sein pflegen, als die irdischen Rechtsbedürfnisse. Wenn Gemeindeglieder in Fällen, wo ihnen ein geistlicher Zuspruch irgend welcher Art erwünscht und heilsam wäre, sich erst nach der Wohnung eines Geistlichen erkundigen müssen, dann selbst in der Nähe seines Gotteshauses nur unsichere Auskunft erlangen können, weil die Küsterwohnung auch demselben Geschick und Grundsatz verfallen ist, nun im Adresskalender nachschlagen und schließlich den Gesuchten doch nicht finden, weil er unterdeß weiter gezogen ist, — dann werden manche unter ihnen und immer mehrere sich gewöhnen, die geistlichen Bedürfnisse unbefriedigt zu lassen und sich derselben entschlagen, — und würde denn Das etwa nur ein Schade für die Geistlichen sein? nicht auch und zwar in höherem Grade für die Gemeinde selbst? — Wie die geistlichen Wohnungen im Häusermeere der großen Stadt verschwommen, so würde auch die geistliche Wirksamkeit im Gewoge und Gedränge der täglichen Ereignisse für die Einzelnen mehr und mehr verschwimmen, und die leidige Unbekanntheit, welche sich in großen Städten ohnedies so leicht zwischen geistlichem Amt und Gemeindegliedern festsetzt, müßte mit all dem schlimmen Gesolge von Mißverständnis und Verkennung noch mehr überhandnehmen.

Die Anführung des Einen geistlichen Amtes, welchem hier bereits die Amtswohnung entzogen ist, spricht vielmehr wider als für die Fortsetzung dieses Anfangs; denn der Kirchendienst leidet allerdings nicht darunter; dieser darf freilich nicht leiden, selbst da wo etwa ein entlegenes Filial kirchlich zu versorgen ist, aber erschöpft denn der Kirchendienst die geistliche Wirksamkeit? Der Verkehr, der seelsorgerische Zusammenhang zwischen den Geistlichen und der Gemeinde verkümmert und verschwindet, wenn der Gemeinde die wohlbekannte feststehende geistliche Amtsstätte verloren geht, und Leipzig hat wahrhaftig kein Amt mehr für die Seelsorge einzubüßen übrig! — Ebenso wenig trifft die Berufung auf diejenigen Schuldirektoren und Beamten, welche ohne eine feste Amtswohnung inne zu haben auch vielfach von Bürgern und Gliedern